



Amtsgericht: Crailsheim
Aktenzeichen: 1 1 K 1-23
Versteigerungstermin: Montag, 03.06.2024, 08:00 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Crailsheim,
Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim](#)
Saal: 2160, Sitzungssaal
Verkehrswert: 170.000,00 EUR
Objektart: 3- bis 4,5-Zimmer-Wohnung
Objektanschrift: Pamiersring 118, 74564
Crailsheim
Gutachten: Kostenfreies Gutachten zum
Download
Das Gutachten darf nicht an Dritte
weitergegeben werden bzw.
kommerziell genutzt werden.



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Crailsheim Blatt 13415

501 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Crailsheim, Flurstück 2766/1

Gebäude- und Freifläche

Pamiersring 114, 116, 118, 120

Größe: 2.027 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im OG nebst Abstellraum im UG, SE-Nr. 2.03.

Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz im Freien mit der Nr. 8.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz im Freien mit der Nr. 8 zugeordnet.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 21 Einheiten, 3-Zimmer-Wohnung im 1. OG und Keller im UG.

Verkehrswert: 170.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sie ist zu leisten durch

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- bestätigte Bundesbankschecks
- von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage)
- Überweisung auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2445337000177, Az. 1 1 K 1/23, AG Crailsheim

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.